



Antwort zur Anfrage Nr. 0531/2011 der CDU-Stadtratsfraktion
betreffend **Werbung an Mainzer Schulen**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

In den letzten Wochen wurde in der Mainzer Presse über kommerzielle Werbeaktionen in Mainzer Schulen berichtet. Genannt wurden unter anderem die Gleisberg-Schule und die Maler-Becker-Schule. Den Grundschulern wurden der Kauf von Buchstützen und Produkten des Dudenverlags empfohlen. Eine Beteiligung der Schulleiternbeiräte fand nicht statt.

1. Sind diese Vorgänge der Schulverwaltung bekannt?

Dem Schulamt sind die Vorgänge aus der Presse bekannt.

2. Handelt es sich um Einzelfälle oder findet diese Art der Werbung auch an anderen Schulen statt?

Weitere Fälle sind dem Schulamt nicht bekannt.

3. Wie hat das Schulverwaltungsamt darauf reagiert?

Der Schulträger ist für die Klärung von Vorkommnissen in Bezug auf Werbung an Schulen nicht zuständig.

4. Gibt es für den Bereich Werbung an Schulen verbindliche Vorgaben?

Verbindliche Vorgaben für den Bereich Werbung an Schulen sind in den §§ 103, 104 der übergreifenden Schulordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur niedergeschrieben.

5. Wenn ja, wie wurden die Schulen darüber informiert?

Die Erstellung, Bearbeitung und Weiterleitung der übergreifenden Schulordnung an die einzelnen Schulen liegt in der Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur.

Mainz, 23.01.2014

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter